Satzung

über den Wochenmarkt der Gemeinde Aschheim (Wochenmarktbenutzungssatzung)

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022, § 67 Gewerbeordnung (GewO), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich der Benutzungssatzung, Marktverwaltung

(1) Die Gemeinde Aschheim betreibt den Wochenmarkt Aschheim als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Wochenmarkt findet auf dem „Marktplatz" der Gemeinde Aschheim, Ismaninger Straße 1, statt.

(3) Marktverwaltung im Sinne dieser Benutzungssatzung ist das Ordnungsamt (Fachbereich 1, Sachgebiet 11) der Gemeinde Aschheim.

(4) Die Marktverwaltung kann im Interesse des Marktverkehres, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen, den Standort des Wochenmarktes jederzeit verlegen oder ausfallen lassen.

§ 2 Markttag, Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt findet immer mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

(2) An gesetzlichen Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt.

(3) Die Marktverkäufer verpflichten sich verbindlich, an den festgesetzten Markttagen und -zeiten am Geschehen des Wochenmarktes teilzunehmen. Ist aus zwingenden Gründen eine Teilnahme nicht möglich, ist dies der Marktverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Folgende Waren dürfen nach § 67 GewO auf dem Wochenmarkt Aschheim angeboten werden:

(1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellte alkoholische Erzeugnisse sind jedoch zulässig,
(2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
(3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 4 Zulassung als Markthändler / Standplatz

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes.

(3) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Wochenmarkt bedarf zuerst der schriftlichen Anzeige bei der Marktverwaltung. Diese entscheidet anschließend über die Zulassung als Markthändler nach bestimmten, durch die Marktverwaltung festgesetzten Kriterien, wie z. B. Attraktivität des Angebots, Regionalität der Waren, Platzkapazität, etc.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 5 Versagung der Marktzulassung

Die Marktzulassung kann durch die Gemeinde Aschheim versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn:

a) der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder Gründe bekannt werden, die eine Versagung nachträglich erforderlich machen.
b) durch die Marktzulassung die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wäre.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit den Fahrzeugen der Händler ist zum Be- und Entladen gestattet. Anschließend sind die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen, außerhalb der Verkaufsfläche, abzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Verkaufsfahrzeuge und -anhänger.

§ 7 Beendigung und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,

2. der Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktbenutzungssatzung verstoßen hat,

3. der Inhaber die nach der Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Nach Beendigung oder Widerruf der Marktzulassung ist der Standplatz mit sofortiger Wirkung zu räumen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswägen, Anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 9 Marktbetrieb

(1) Die Rettungswege und Feuerwehrzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

(2) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Marktständen sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

(3) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle müssen in die bereitgestellte Restmülltonne entsorgt werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich in eigene Müllbehälter oder in die bereitgestellte Restmülltonne zu verbringen,
3. die Standplätze während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze, sowie die angrenzenden Gehflächen, sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und falls erforderlich während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Der Gemeinde (Bauhof) obliegt die Verkehrssicherungspflicht; sie haftet für alle Personen-, Sach- und
Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen.

§ 11 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich.
Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 12 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Marktverwaltung keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.

§13 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtung sind Gebühren, gemäß der Wochenmarktgebührensatzung, zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 10 Ordnungswidrigkeitengesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. nicht zugelassene Waren feilbietet,
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 8 genannten Anforderungen entsprechen,
6. der Marktverwaltung keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet,
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält,
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Aschheim, den 23.12.2025
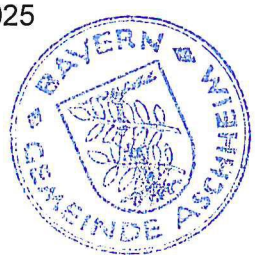
Florian Meier
Erster Bürgermeister